

Zweiter Teil: Allgemeiner Teil

1. Objektiver Tatbestand: Kausalität und objektive Zurechnung

a. Einleitung

Der objektive Tatbestand ergibt sich grundsätzlich aus den Merkmalen des jeweils konkret geprüften Straftatbestands. Er ist also von Delikt zu Delikt verschieden.

Zu diesen jeweils im Gesetz stehenden Merkmalen kommen indes *zwei ungeschriebene* (also: gar nicht im Gesetz stehende) Tatbestandsmerkmale hinzu, und zwar bei (fast) allen Straftatbeständen: die **Kausalität** und die **objektive Zurechnung**.

b. Kausalität

Zum Darstellen der Kausalität soll folgender Fall dienen:

Fall 1:

Der B gibt dem O Gift, um diesen zu töten.

- Variante 1: O verstirbt unmittelbar nach der Einnahme, aber nicht an dem Gift, sondern an einem Blutgerinnsel im Gehirn, das mit dem Gift nichts zu tun hat.
- Variante 2: O verstirbt an dem Gift.
- Variante 3: O verstirbt an dem Gift, wäre aber wenige Sekunden später an einem Blutgerinnsel im Gehirn verstorben.

Ist B jeweils wegen vollendetem Totschlag (§ 212 StGB) strafbar?

Variante 1:

Nach § 212 StGB gilt: Wer einen (anderen) Menschen *tötet*, wird bestraft.

Zwar ist O in Variante 1 tot, aber *getötet* wurde er *nicht* durch B.

Der Gesetzeswortlaut „...einen Menschen tötet...“ enthält eine **Handlung** (die konkrete Tötungshandlung) und einen Effekt, den sogenannten „**Erfolg**“, das heißt den eingetreten Schaden (hier: der Tod des Opfers).

Genauso ist es etwa auch bei § 223 StGB: Dieser enthält die Körperverletzungshandlung und den „Erfolg“, also die Beeinträchtigung der Gesundheit des Opfers.

Dies steht jeweils im Gesetz. „Handlung“ und „Erfolg“ sind dabei *keine* zusätzlichen Merkmale des objektiven Tatbestands. Die Begriffe sind lediglich eine Art *gedankliche Systematisierung* der im Gesetz vorhandenen Tatbestandsmerkmale.

Ungeschriebene Voraussetzung des objektiven Tatbestands ist aber nun eine bestimmte *Beziehung* zwischen Handlung und Erfolg:

Der Erfolg muss *Folge* der Handlung des Täters sein, juristisch gesprochen: **die Handlung muss für den Erfolg kausal sein!**

O ist in Variante 1 nicht durch das von B verabreichte Gift verstorben. B hat Os Tod mithin nicht verursacht. Bs Handlung war demnach nicht kausal für den Tod des O.

Die Kausalität wird dabei nach der sogenannten *Äquivalenztheorie* bestimmt. Danach ist jedes Verhalten kausal, dass nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen.

In Variante 1 könnte die Gabe des Gifts hinweggedacht werden und der Erfolg (Tod des O) bliebe bestehen, daher fehlt es an der Kausalität.

In Variante 1 könnte B also *nicht* wegen *vollendetem* Totschlag bestraft werden (lediglich eine Strafbarkeit wegen *versuchten* Totschlags käme in Betracht, da B den O ja vergiften wollte. Dazu erst im späteren Verlauf des Buches mehr).

Variante 2:

Hätte B nicht Gift verabreicht, wäre der O nicht verstorben.

Bs Handlung war in Variante 2 für den Erfolg (Tod des O) also kausal.

Variante 3:

Hätte B nicht Gift verabreicht, wäre O nicht an dem Gift verstorben.

O wäre aber Sekunden später aufgrund einer anderen Ursache verstorben. Der Tod des O wäre also auch ohne das Gift eingetreten, wenn auch aus anderem Grund.

Aber: *Ereignet* hat sich der Tod durch das Gift. Ein Tod durch das Blutgerinnsel hat sich nicht ereignet, sondern ist nur hypothetisch.

Hypothetische andere Kausalverläufe sind nun für die Beurteilung der Kausalität *irrelevant*. Es ist stets *nur* auf das abzustellen, was sich *tatsächlich ereignet* hat!

Die **Definition für „Kausalität“** lautet daher: Es ist jedes Verhalten kausal, dass nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.²

Diese „Kausalität“ kommt also zu den Tatbestandsmerkmalen des konkreten Straftatbestands *als Teil des objektiven TB hinzu*.

Das – bereits bekannte – Prüfungsschema des vorsätzlichen Delikts erfährt also eine *erste* Erweiterung:

Objektiver Tatbestand:

- **Tatbestandsmerkmale des konkreten Straftatbestands**
- **Kausalität**

Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Schuld

Es kann (in Klausuren öfter als in der Praxis) nun noch Fälle geben, in denen man die obige Kausalitätsformel *modifizieren* muss, um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen. Dazu

Fall 2:

B1 und B2 wollen unabhängig voneinander den O töten und montieren während einer mehrwöchigen Abwesenheit des O jeweils unabhängig voneinander eine Bombe, die hochgeht, sobald der O das Licht anmacht. Jede der beiden Bomben hat eine tödliche Sprengkraft. Als O nach Hause kommt und das Licht anmacht, explodieren beide gleichzeitig und O stirbt.

Würde man hier die *normale* Kausalitätsdefinition anwenden, könnte man *weder B1, noch B2* wegen *vollendeter* Tötung verurteilen: Denn denkt man jeweils die Bombe des einen weg, wäre der Erfolg durch die Bombe des anderen genauso eingetreten und würde mithin nicht entfallen. Denkt man sich indes *beide* Bomben weg, *entfällt* der Erfolg. In solchen Fällen *alternativer* Kausalität (oder auch: Doppelkausalität) gilt daher folgende

Definition „alternative Kausalität“:

Von mehreren Handlungen ist jede ursächlich, wenn die Handlungen zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden könnten, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.³

2 Vgl. BGHSt 39, 195.

3 Vgl. Joecks/Jäger, StGB, 12. Auflage 2018, vor § 13 Rn. 31 f.

Aber wie gesagt: Das ist ein *Ausnahmefall*, normalerweise kommen Sie mit der „gängigen“ Kausalitätsformel zum Ziel.

c. (Mini-)Exkurs: Zur Einteilung der Delikte

Beachte dabei noch:

Nicht alle Straftatbestände verlangen, dass als Erfolg ein Schaden wirklich eingetreten ist. Die meisten verlangen dies zwar, und Delikte, die im objektiven Tatbestand einen Erfolg erfordern, heißen *Erfolgssdelikte*. Manchmal reicht aber auch die Verursachung einer bloßen Gefahr, etwa eines Beinaheunfalls bei der Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c StGB. Delikte, bei denen die Verursachung einer konkreten Gefahr reicht, heißen *konkrete Gefährdungssdelikte*. Gelegentlich gibt es sogar Delikte, die das schlichte Handeln ohne jede konkrete Folge unter Strafe stellen, diese heißen *Tätigkeits-* oder auch *abstrakte Gefährdungssdelikte*. Ein Beispiel wäre die Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB, bei der das schlichte alkoholisierte Fahren bestraft wird, auch wenn sonst „nichts passiert ist“.⁴

Ob ein Erfolgsdelikt bzw. ein konkretes Gefährdungssdelikt vorliegt oder nicht, ergibt sich aus dem *konkreten Tatbestand* und hier der Frage, ob dort ein eingetretener Schaden oder zumindest eine konkrete Gefahr Tatbestandsmerkmal ist oder nicht.

Bedeutung hat dies im Wesentlichen *nur* für die Prüfung der *Kausalität*: Bei reinen Tätigkeitsdelikten entfällt diese – weil eben die schlichte Handlung bereits strafbar ist, ohne dass diese kausal einen Erfolg oder eine Gefahr verursacht haben muss.

d. Objektive Zurechnung

Fall 1:

Der O wird von seinem Erzfeind E angegriffen, wobei der E dem O heftig und in Tötungsabsicht mit einem Hammer auf den Kopf schlagen will. In letzter Sekunde schubst der B den E so beiseite, dass der Schlag des E nur Os Schulter trifft und den O nicht lebensgefährlich verletzt. Damit, dass der E den O noch woanders treffen könnte, hatte der B bei dem Wegschubsen gerechnet; es ging ihm aber darum, ein Treffen von Os Kopf zu verhindern. Strafbarkeit des B?⁵

4 Vgl. Nimtz, Strafrecht für Polizeibeamte, Band 1, 6. Auflage 2018, Rn. 77, 79.

5 Sachverhalt gebildet nach Heuchemer, BeckOK, StGB, 49. Edition, 1.2.2021, § 13 Rn. 25.

Zu prüfen ist eine Strafbarkeit des B nach § 223 StGB:

Objektiver Tatbestand:

Der O ist an der Schulter verletzt und so an seiner Gesundheit beschädigt. Der Erfolg liegt mithin vor.

Es gibt auch eine Tathandlung des B; diese ist hier das Wegschubsen des E. Fraglich ist, ob die *Kausalität* vorliegt:

Würde man das Wegschubsen wegdenken, wäre O *nicht an der Schulter verletzt* worden. Damit ist die Kausalität zu *bejahen*.

Spielt es dabei nun eine Rolle, dass O ohne das Wegschubsen eine schwere Kopfverletzung bekommen und womöglich daran vielleicht sogar gestorben wäre?

Dies ist zu verneinen: Es ist auf den Erfolg *in seiner konkreten Gestalt* abzustellen, also auf die Verletzung durch das Wegschubsen. Hypothetische andere Kausalverläufe, also ein etwaiger Tod oder jedenfalls eine sehr viel schwerere Verletzung durch den Angriff des E, sind irrelevant.

Nach dem *bisherigen* Ergebnis hätte B mithin den objektiven Tatbestand der Körperverletzung erfüllt.

Aber: Ist dieses Ergebnis *sachgerecht*?

Nein! B hat durch sein Verhalten das *anders unabwendbare Risiko* für den O *verringert* – und dies, *ohne* selbst ein neues Risiko zu schaffen. Dass O auch dabei verletzt wurde, ändert nichts daran, dass O dank B nur leicht und vor allem nicht lebensgefährlich verletzt wurde und dass das Risiko schon da war, als B eingriff, und eben nur noch minimiert werden konnte.

Die weite Kausalitätsformel führt manchmal also dazu, dass auch solche Handlungen in eine Strafbarkeit einbezogen würden, die *wertungsmäßig nicht strafwürdig* sind. Dies gilt namentlich bei einer *Risikoverringerung*, also wenn der Täter *ohnehin unvermeidbare* Gefahren nicht steigert, sondern wie im Fall sogar minimiert.

Um dieses Ergebnis bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands zu *korrigieren*, sind nun diejenigen kausalen Handlungen gleichwohl nicht strafbar, die *nicht strafwürdig erscheinen*.

Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es die **objektive Zurechnung**.

Es geht dabei also darum, zu prüfen, ob der Täter für kausale Erfolge wirklich *strafrechtlich haften* soll. Juristisch gesprochen geht es darum, ob dem Täter der Erfolg *zugerechnet* werden soll (daher der Name „objektive Zurechnung“).

Nicht objektiv zurechenbar sind daher solche Erfolge, die zwar (in ihrer konkreten Gestalt) dadurch entstanden sind, dass der Täter ein Risiko geschaffen hat, die *Risikoschaffung* aber rechtlich nicht missbilligt war.

So liegt es im Fall 1:

Durch das Wegschubsen hat B zwar das Risiko geschaffen, das O woanders als am Kopf von dem E getroffen wird. Die Risikoschaffung war aber nicht rechtlich missbilligt, sondern der einzige Weg, dem O überhaupt noch zu helfen und einen lebensgefährlichen Schlag auf den Kopf zu verhindern. B hat also zwar ein (neues) Risiko geschaffen (nämlich für die bis dahin „ungefährdete“ Schulter). Er hat aber kein *rechtlich missbilligtes* Risiko geschaffen, weil er nur auf alternativlose Art und Weise ein ohnehin bestehendes, viel größeres Risiko *verringert* hat.

Nicht rechtlich missbilligt meint so viel wie „von Rechts wegen gewollt“.

Der Erfolg ist also nur objektiv zurechenbar, wenn der Täter ihn dadurch verursacht, dass er ein *rechtlich missbilligtes* Risiko geschaffen hat. Dies ist bei einer *reinen* Risikoverringering jedenfalls dann zu verneinen, wenn eine andere Option nicht mehr bestand.

Die objektive Zurechnung hat aber noch einen *zweiten Anwendungsfall*. Zu dessen Illustration dient der folgende Fall:

Fall 2:

B sticht den O in Tötungsabsicht nieder. O wird schwer verletzt, kommt aber rechtzeitig ins Krankenhaus, wo er notoperiert wird. Danach ist er außer Lebensgefahr, liegt aber noch auf der Intensivstation. Einen Tag nach der OP bekommt O einen Pudding serviert, auf den er – für alle völlig überraschend – mit einem allergischen Schock reagiert, an dessen Folgen der O verstirbt. Mit dem Stich durch den B und der Not-OP hat diese allergische Reaktion nichts zu tun. Strafbarkeit des B wegen *vollendetem* Totschlag?

Auch hier ist nun also § 212 StGB zu prüfen:

Objektiver Tatbestand:

Mit dem Tod des O und dem Stich des B liegen Erfolg und Handlung (jedenfalls letztendlich) vor.

Hätte B den O nicht niedergestochen, wäre O am Tage nach der OP nicht auf der Station gewesen, hätte dort keinen Pudding gegessen, hätte daher auch keinen allergischen Schock erlitten und wäre nicht gestorben. Auch die *Kausalität* liegt daher vor.

Wie steht nun um die *objektive Zurechnung*?

Hat B eine rechtlich missbilligte *Gefahr geschaffen*?

Das Niederstechen war rechtlich natürlich nicht gewollt und hat auch die Todesgefahr erzeugt. B hat also eindeutig eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen.

Aber: O ist *nicht an der Stichverletzung* gestorben, sondern an dem allergischen Schock.

Es hat sich also letztlich nicht die von B geschaffene Gefahr in dem Erfolg realisiert, sondern eine *ganz andere, sehr atypische* Gefahr.

Auch dann *entfällt* die *objektive Zurechnung*.

Dies ergibt dann die folgende **Definition „objektive Zurechnung“**: Der Täter muss eine rechtlich missbilligte Gefahr schaffen und gerade diese Gefahr muss sich im Erfolgseintritt realisieren.

Die rechtlich missbilligte **Gefahrschaffung** entfällt, wenn die Schaffung des Risikos eine (anders nicht mögliche) Risikoverringerung darstellt.

Entfallen kann sie auch, wenn die *Gefahrschaffung* schlicht *rechtlich erlaubt* ist. Wer etwa als Händler unter Einhaltung aller Vorschriften eine Waffe an einen Kunden verkauft, der ebenfalls alle Vorschriften erfüllt und insbesondere eine entsprechende Waffenerlaubnis hat, haftet nicht, wenn dieser Kunde später jemanden mit der Waffe erschießt.

Die **Gefahr-Realisierung** entfällt, wenn sich nicht die rechtlich missbilligte Gefahr im Erfolg realisiert hat. Dies ist der Fall bei *ganz atypischen Geschehensabläufen* (Beispiel Fall 2: Allergischer Schock aufgrund einer Unverträglichkeit im Krankenhaus, in das das Opfer kommt).

Bei zwar ungewöhnlichen, aber *nicht gänzlich atypischen* Verläufen entfällt die objektive Zurechnung indes *nicht!* Dies gilt auch, wenn ein Verhalten Dritter für den Erfolg mitursächlich ist.

Wäre im Fall 2 der O etwa deshalb gestorben, weil es bei dessen Transport ins Krankenhaus mit dem Krankenwagen zu einem schweren Unfall kam, wäre die objektive Zurechnung zu *bejahen*. Es solcher Verlauf ist nicht völlig atypisch und *Teil des Risikos*, das man schafft, wenn man eine andere Person lebensgefährlich verletzt.

Das – bereits bekannte – **Prüfungsschema des vorsätzlichen Delikts** erfährt also eine **zweite, abschließende Erweiterung**:

Objektiver Tatbestand:

- **Tatbestandsmerkmale des konkreten Straftatbestands**
- **Kausalität**
- **Objektive Zurechnung**

Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Rechtswidrigkeit

Schuld

Die objektive Zurechnung ist wie dargestellt eine wertende Ergebniskorrektur für *Ausnahmefälle*. Daraus folgt, dass sie (zumindest beim Vorsatzdelikt) *nur* angesprochen werden muss, wenn dazu *Anlass* besteht, weil ausnahmsweise (wegen reiner Risikoverringerung) der Gefahrschaffung oder (wegen atypischem Verlauf) die Gefahrrealisierung fraglich ist. In allen anderen Fällen muss (beim Vorsatzdelikt) auf die objektive Zurechnung *nicht* eingegangen werden. Nur beim Fahrlässigkeitsdelikt ist dies anders; Näheres dazu dort.⁶

6 Vgl. Joecks/Jäger, StGB, 12. Auflage 2018, vor § 13 Rn. 36.

2. Subjektiver Tatbestand

Zu prüfen ist (wie beim Deliktsaufbau bereits dargestellt) beim subjektiven Tatbestand, ob der Täter *Vorsatz* hatte.

Zur Illustration, wann *Vorsatz* vorliegt und welche *Vorsatzformen* es gibt, dient folgender Fall:

Sachverhalt „Lukona-Fall“ (nach einem Originalfall):

Der B ist Reeder und Eigentümer des Frachters „Lukona“. Als die Geschäfte immer schlechter laufen, beschließt er, sich durch einen Versicherungsbetrug zu sanieren. Er lässt daher den Frachter „Lukona“, als seine Reederei mit diesem eine teure und hochversicherte Spezialmaschine von Hamburg nach Indien transportieren soll, mit wertlosem Schrott beladen und bringt eine Sprengladung mit Zeitzünder im Laderaum an. Der Zeitzünder ist dabei so eingestellt, dass die Explosion stattfinden soll, wenn die Lukona über einer Meerestiefe von 5500 Metern fährt. B selber ist bei der Fahrt nicht an Bord; die Besatzung besteht aus sechs Seeleuten. An der vorgesehenen Stelle explodiert die Bombe. Die Lukona geht binnen weniger Minuten unter; alle Seeleute sterben.

- Variante 1: B ging davon aus, dass die Seeleute sterben und wollte dies auch, um keine Zeugen zu haben.
- Variante 2 (Originalfall): B war es gleichgültig, ob die Seeleute sterben, hielt es aber für unmöglich, dass sie überleben werden.
- Variante 3: B hielt ein Ertrinken der Seeleute ebenso für möglich wie ein rechtzeitiges Springen in die Rettungsboote, interessieren tat ihn dies aber nicht.
- Variante 4: B war sich bewusst, wie riskant sein Plan für die Seeleute war, meinte aber, diese würden es in die Rettungsboote schaffen.

Strafbarkeit des B *nach § 212 StGB?* (Andere Straftatbestände sind – natürlich – verwirklicht, aber nicht zu prüfen.)

Objektiv ist jeweils ein Totschlag nach § 212 StGB verwirklicht:

B tötet andere Menschen durch Anbringen der Sprengladung, wobei diese auch nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Tod der Seeleute entfiel (in der Klausur wäre jede Variante für sich alleine komplett durchzuprüfen und der objektive Tatbestand jeweils Punkt für Punkt im Gutachtenstil festzustellen).

Wie steht es um die *subjektive Seite* im Fall? *Wusste* B in den jeweiligen Varianten um die Gefahr des Erfolgeintritts und *wollte* er diesen?

Variante 1: B wusste sicher, dass die Seeleute sterben werden und wollte gerade den Tod der Seeleute.

Variante 2: B ging es zwar nicht um den Tod der Seeleute, aber er wusste sicher, dass diese sterben werden.

Variante 3: B erkannte, dass die Seeleute sterben könnten, was ihm aber egal war.

Variante 4: B erkannte zwar die theoretische Gefahr des Todes der Seeleute, aber er war sicher, dass diese gleichwohl überleben werden.

In Variante 1 und 2 handelte B *eindeutig im Wissen* um die Tatbestandsverwirklichung. In Variante 1 *wollte* er diese auch, in Variante 2 *akzeptierte* er sie zumindest.

In Variante 4 glaubte B hingegen *sicher*, dass es – trotz des Risikos – zur Tatbestandsverwirklichung *nicht* kommen werde.

In den Varianten 1 und 2 handelte B *vorsätzlich*; in Variante 4 hingegen nur *fahrlässig*.

In Variante 1 handelte B dabei *absichtlich*.

In Variante 2 handelte B *wissentlich*.

Wie ist das Verhalten von B in Variante 3 zu bewerten?

B *wusste* in Variante 3 um die *Gefahr* der Tatbestandsverwirklichung und nahm diese *billigend in Kauf* („na, wenn schon“).

Dem Unrechtsgehalt nach liegt dies *über* der Fahrlässigkeit, da B der Rechtspflicht gegenüber bewusst gleichgültig ist. In Variante 4 ist B eben wichtig, dass die Seeleute nicht sterben und er glaubt daran auch (wenn auch zu Unrecht). In Variante 3 hingegen ist es ihm letztlich schlicht egal.

Auch in Variante 3 handelte B daher vorsätzlich, nämlich *bedingt vorsätzlich* bzw. mit *Eventualvorsatz*.

Vorsatz ist dabei grundsätzlich also wie folgt zu verstehen (**Definition** Vorsatz): Wissen und Wollen (Akzeptieren) der Tatbestandsverwirklichung.

Dagegen handelt *fahrlässig*, wer nur „aus Versehen“ gegen eine Norm verstößt.

Der Vorsatz muss sich dabei *auf alle* Merkmale des objektiven Tatbestandes beziehen!

Der Vorsatz enthält – wie auch aus der Definition ersichtlich – jeweils ein *Wissens-* und ein *Willenselement* und dies kann unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Danach unterscheiden sich dann auch die **Vorsatzformen**.